

Nr. 270

30.01.2009

15. Jahrgang

Nummer			Seite
6/2009	Kreis Gütersloh	Wahl des Kreistages und der Landrätin / des Landrates des Kreises Gütersloh am 07.06.2009	1397
7/2009	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) zur Regelung der Geflügelhaltung für das Gebiet des Kreises Gütersloh nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest	1401

6/2009 Kreis Gütersloh

Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 07.06.2009

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV.NRW. S. 680), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh und Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates für den Kreis Gütersloh bis spätestens

Montag, den 20. April 2009, 18.00 Uhr,

bei mir im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 125, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereitgestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie im Wahlamt des Kreises Gütersloh (Herr Frank Rosczyk, Tel.: 05241/85-1141, E-Mail: frank.rosczyk@gt-net.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 20. April 2009 bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist gemäß §§ 4 und § 3 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), in Verbindung mit Artikel 11 § 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG)

Seite 1397

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) durch den Wahlausschuss für die Kreistags- und Landratswahl im Jahr 2009 in seiner Sitzung am 23. September 2008 in folgende 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

Kreiswahlbezirks-Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl
101	10 - 30	Gütersloh	10.879
102	50 - 70	Gütersloh	13.348
103	80 – 100	Gütersloh	13.456
104	110 – 130	Gütersloh	14.292
105	140 – 160	Gütersloh	13.238
106	170 – 190	Gütersloh	13.647
107	200 – 220	Gütersloh	13.909
108	14 - 19	Rheda-Wiedenbrück	13.221
109	1 - 4	Rheda-Wiedenbrück	10.349
110	5 - 8	Rheda-Wiedenbrück	10.981
111	9 -13	Rheda-Wiedenbrück	12.313
112	7 – 10, 14 – 19	Rietberg	14.599
113	1 – 4, 6, 11 – 13	Rietberg	13.234
114	9 – 16	Schloß Holte-Stukenbrock	13.127
115	1 – 8	Schloß Holte-Stukenbrock	13.039
116	1 – 8	Harsewinkel	12.549
117	9 – 16	Harsewinkel	11.733
118	3 – 8, 10 -13	Verl	12.447
119	1, 2, 9, 14 - 19	Verl	12.594

120	1, 2, 6 – 12	Versmold	11.480
121	3 – 5, 13 - 17	Versmold	9.731
122	1, 7, 8, 10 – 15	Halle (Westf.)	10.296
123	2 – 6, 9, 16 - 19	Halle (Westf.)	11.226
124	1 – 8	Steinhagen	9.479
125	9 – 17	Steinhagen	10.873
126	1 – 8, 10	Herzebrock-Clarholz	9.261
127	9, 11 – 17 40	Herzebrock-Clarholz Gütersloh	10.796
128	1 – 13	Werther (Westf.)	10.936
129	1 – 14 14	Borgholzhausen Werther (Westf.)	9.786
130	1 – 13 5	Langenberg Rietberg	9.425

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 KWahlG können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken

nach § 15 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 1 KWahlO von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirkes

b) bei Reservelisten

nach § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens **100** Wahlberechtigten des Kreisgebietes

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates

nach den §§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von mindestens **300** Wahlberechtigten des Kreisgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2, 46 b und 46 d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Landrätin/des Landrates; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates gilt dies nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

Im übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75 b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Innenministeriums NRW unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.im.nrw.de/bue/93.htm#>

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Auskunft über Einzelheiten wird im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer Nr. 125, Tel.: 05241/85-1141 oder Zimmer Nr. 128, Tel.: 05241/85-1132 erteilt.

Gütersloh, 27.01.2009

Kreis Gütersloh
Der Wahlleiter
gez.

Christian Jung
(Kreisdirektor)

7/2009 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung (Tierseuchenverfügung)

zur Regelung der Geflügelhaltung für das Gebiet des Kreises Gütersloh nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Ab dem 01.02.2009 gilt:

1.) Gem. § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348, vom 22. Oktober 2007) lege ich das gesamte Gebiet des Kreises Gütersloh fest, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tage nach Ihrer Bekanntgabe und richtet sich an Personen, die beabsichtigen, Freilandhaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung zu betreiben.

2.) Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 Abs. 2 des VwVfG NRW verzichtet.

3.) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG.NRW) vom 21.12.1976 (GV NRW S.438/SGV NRW 2010) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.NRW), bzw. für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insb. bei einer Änderung der Seuchenlage bei der Klassischen Geflügelpest, z. B. die Aufstallung des Geflügels wieder erforderlich sein sollte.

4.) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140 und der Abteilung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestr. 12 in Gütersloh eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348, vom 22. Oktober 2007), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764),
 - §§ 49 Abs. 2, 35 Satz 2, 36, 39 Abs.2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602), sowie
 - § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Hinweise:

Seit dem 01.01.2006 können in Rechtssachen Verfahrensträge und sonstige Schriftsätze als Dateien über das [elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach](#) (EGVP) rechtswirksam eingereicht werden. Eine elektronische Übermittlung per [E-Mail](#) ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gütersloh, 30.01.2009

Kreis Gütersloh
als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

weitere Hinweise für die Freilandhaltung von Geflügel:

1.

Enten und Gänse in Freilandhaltung sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter der Enten und Gänse hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. An Stelle der Untersuchung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der nachstehend zu § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
Spalte 1	Spalte 2
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

2.

Werden Enten und Gänse nach Nr. 1 gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten, ist diese gemeinsame Haltung vom Tierhalter unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3.

Der Halter von Enten und Gänsen in Freilandhaltung ist gem. § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes die dort genannten Maßnahmen durchzuführen. In das zu führende Register sind je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und darüber hinaus ist sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4.

Die virologischen Untersuchungen nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).

Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

5.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 14 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

6.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Satzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären

Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder einen Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen. (§ 4 Geflügelpest-Verordnung).

7.

Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, sicherzustellen, dass:

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

8.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

9.

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.